



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1987

Nummer 6

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
421	13. 1. 1987	Verordnung über die Zuweisung von Gebrauchsmusterstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf	48
77	10. 11. 1986	Änderung der Satzung des Erftverbandes	48
	8. 1. 1987	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987	49
	16. 1. 1987	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1987 (Umlagefestsetzungsverordnung 1987)	52
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	52

421

**Verordnung über die Zuweisung von
Gebrauchsmusterstreitsachen an das
Landgericht Düsseldorf**

Vom 13. Januar 1987

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) wird verordnet:

§ 1

Die Gebrauchsmusterstreitsachen aus allen Landgerichtsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen werden dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.

§ 2

Die nach dem 31. Dezember 1986 bei anderen Landgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen anhängig gewor denen Gebrauchsmusterstreitsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht Düsseldorf über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Posser

Der Justizminister
Rolf Krummsiek

- GV. NW. 1987 S. 48.

77

**Änderung der Satzung
des Erftverbandes**
Vom 10. November 1986

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54) hat die Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung vom 10. 11. 1986 folgende Änderung der Satzung des Erftverbandes vom 18. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 181) beschlossen:

1. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Ausschüsse

(1) Die Verbandsorgane können zu ihrer Beratung und zur Vorbereitung der notwendigen Beschlüsse Ausschüsse bilden.

(2) Die Delegiertenversammlung bildet mindestens folgende Ausschüsse:

- Wahlprüfungsausschuß (WPA),
- Haushaltspianausschuß (HPIA),
- Veranlagungsausschuß (VA),
- Ausschuß für Hydrologie und Wasserversorgung (HWA),
- Ausschuß für Abwasserbeseitigungsfragen (AfA),
- Ausschuß für Vorflutfragen und Renaturierung (VRA).

(3) Die Ausschüsse sollen so zusammengesetzt sein, daß die an dem jeweiligen Aufgabengebiet (§ 2 ErftVG) interessierten Mitgliedergruppen angemessen vertreten sind. Personen, die den Organen nicht angehören, können als Ausschußmitglieder gewählt

werden, wenn sie gemäß § 16 ErftVG wählbar sind. Zu den Beratungen können die Ausschüsse auch außerhalb des Verbandes stehende Fachleute hinzuziehen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden sinngemäß.

(5) Die Organmitglieder können an den Beratungen der Ausschüsse des jeweiligen Verbandsorgans, dem sie nicht als Mitglied angehören, teilnehmen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

2. a) In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden vom Geschäftsführer ausgeführt, soweit die Organe im Einzelfall nicht eine andere Regelung beschließen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Erklärungen des Verbandes
(§ 28 [3] ErftVG)

(1) Für schriftliche Erklärungen, die der Geschäftsführer im Rahmen der laufenden Geschäfte abgibt, bedarf es keiner zweiten Unterschrift.

(2) Im übrigen werden schriftliche Erklärungen im Rahmen von Geschäften, deren Wert einen Betrag von 1 Million DM nicht übersteigt, vom Geschäftsführer sowie einem weiteren vom Vorstand zu bestimmenden Bediensteten des Verbandes unterschrieben.“

4. Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Entschädigung der Organ- und Ausschußmitglieder
(§ 45 ErftVG)

(1) Die Mitglieder der Verbandsorgane, der sie beratenden Ausschüsse und des Spruchausschusses sowie die Rechnungsprüfer erhalten Entschädigung für ihren allgemeinen Aufwand sowie – auf Antrag – für Verdienstausfall, Fahrten und Reisen.

(2) Die Entschädigung richtet sich sinngemäß nach den für die Mitglieder des Braunkohlenausschusses und dessen Unterausschüsse geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Delegiertenversammlung (Delegierte und sachverständige Mitglieder), der sie beratenden Ausschüsse und die Rechnungsprüfer sowie die stellvertretenden Mitglieder des Spruchausschusses den Mitgliedern der Braunkohlenunterausschüsse, die Vorstandsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder des Spruchausschusses den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses gleichgestellt werden.

(3) Die Organmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Gruppenbesprechungen jährlich bis zu 2 Sitzungsgelder. Dies gilt nicht für Sitzungen, die unmittelbar vor der Delegiertenversammlung stattfinden.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Entschädigung wie die entsprechenden Amtsträger des Braunkohlenausschusses. Der Vorsitzende des Spruchausschusses wird insoweit dem Vorstandsvorsitzenden, sein Vertreter den ordentlichen Mitgliedern des Spruchausschusses gleichgestellt.

(5) Die amtierenden Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten für notwendige Vorbereitungen ein zweites Sitzungsgeld. Der Berichterstatter der Rechnungsprüfer erhält für die Erarbeitung des Prüfberichts zwei weitere Sitzungsgelder. Der Berichterstatter des Spruchausschusses erhält für die Erarbeitung des jedes Verfahrens vorbereitenden Votums bzw. der abschließenden Entscheidung je zwei weitere Sitzungsgelder.“

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach der Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bergheim, den 10. November 1986

Der Vorsitzende des Vorstandes

Bernrath

Das von der Delegiertenversammlung
beauftragte Mitglied

Böhlke

Genehmigung

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54) genehmige ich die von der Delegiertenversammlung am 10. November 1986 beschlossene Änderung der Satzung des Erftverbandes.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1986

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Drees

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über den Erftverband in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bergheim, den 15. Januar 1987

Der Vorsitzende des Vorstandes

Bernrath

Der Geschäftsführer

Stein

– GV. NW. 1987 S. 48.

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987

Vom 8. Januar 1987

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1987 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. In den in der Anlage mit „R“ bezeichneten Studiengängen werden an den dort genannten Hochschulen in den bezeichneten Fachsemestern über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen.

§ 2

Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 51 der Vergabeverordnung, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 25. November 1986 (GV.NW.S.740). Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 der Vergabeverordnung vergeben.

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH-Paderborn	Uni-GH-Wuppertal	FH Düsseldorf	FH Köln	FH Niederrhein
Studiengang / Abschluß																
Architektur	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester							109							102*	93*
Architektur / Innenarchitektur	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														105*	105*
Bauingenieurwesen	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														130*	118*
Bekleidungstechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														153*	140*
Betriebswirtschaft	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester	190	173								R					
Biologie	(Diplom u. Lehramt S II) 2. Fachsemester 4. Fachsemester											218	206			
	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester 6. Fachsemester 8. Fachsemester	129	122	184	173	148	139					183				
	(Lehramt S II) 2. Fachsemester 4. Fachsemester	19	18	35								36				
Elektrotechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester														264*	242*
															222*	
Geologie	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester	40	37													
Informatik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester 6. Fachsemester 2-4. Fachsemester	127	127	133	133							140 **				
Ingenieurinformatik	(Diplom) 2. Fachsemester 3-8. Fachsemester					47										
Innenarchitektur	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														84*	77*
Kunstgeschichte	(Magister, Haupt- u. Nebenfach) 2-4. Fachsemester										R					
Landbau	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														85*	82*
Lebensmittelchemie	(Staatsexamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. Fachsemester			10												
Maschinenbau / Fahrzeugtechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														122*	112*
Maschinenbau / Fertigungstechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														38*	35*
Maschinenbau / Konstruktions-technik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														89*	82*
Medizin	(Staatsexamen) Verbünnischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester Klinischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 5-6. Fachsemester	392	551	192		323		249	271	244						
					187		314		262	243						
		376	528	184		310		240	261	241						
					151		177		200	182						
					148		174		105	196	150					
					150		170		207	192	155					
					150							301				
		263			281		330		300	372						

Anlage

Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH. Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH. Paderborn	Uni-GH. Wuppertal	FH Düsseldorf	FH Köln	FH Niederrhein
Studiengang / Abschluß															
Pharmazie	(Staatsexamen)														
	2. Fachsemester			92		98				79					
	3. Fachsemester			86		97				76					
	4. Fachsemester			85		96				78					
	5. Fachsemester			82		95				74					
	6. Fachsemester			79		94				73					
	7. Fachsemester			77		93				71					
Produktionstechnik	(Diplom)													48°	29°
	2. Fachsemester													44°	26°
Psychologie	(Diplom)														
	2. Fachsemester	124	131	100		86		134		131		62°			
	4. Fachsemester	116	124	94		82		128		124		59°			
	6. Fachsemester					88									
	8. Fachsemester					84									
	6.-8. Fachsemester	213	225	173				228		225		107**			
Rechtswissenschaft	(Staatsexamen)														
	2. Fachsemester										424				
Sozialwissenschaften	(Lehramt S II)														
	2. Fachsemester										R				
Sport	(Diplom)										777				
	2.-4. Fachsemester														
Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft	(Magister, Haupt- u. Nebenfach)														
	2.-4. Fachsemester										R				
Verfahrenstechnik	(Diplom)													63°	59°
	2. Fachsemester														
	4. Fachsemester													106°	98°
Visuelle Kommunikation	(Diplom)													30°	27°
	2. Fachsemester													25°	
	4. Fachsemester														
Völkerkunde	(Magister, Haupt- u. Nebenfach)														
	2.-4. Fachsemester										R				
Volkswirtschaft	(Diplom)										R				
	2. Fachsemester														
Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung	(Diplom)										R				
Wirtschaft	(Diplom)													201°	100°
	2. Fachsemester														
	3. Fachsemester														
Wirtschaftspädagogik	(Diplom)										R				
	2. Fachsemester														
Wirtschaftswissenschaften u. spezielle Wirtschaftstheorie	(Lehramt S II)										R				
	2. Fachsemester														
Zahnmedizin	(Staatsexamen)														
	2. Fachsemester	79		56		61		62		82					
	3. Fachsemester			55							81				
	4. Fachsemester	77		54		60		59		80					
	5. Fachsemester			53							78				
	6. Fachsemester	74		53		59		56		77					
	7. Fachsemester			52							76				
	8. Fachsemester	72		51		57		54							
	9. Fachsemester	—		51											
	10. Fachsemester	70		50		56		51				221			

— : Kein Studiengebiet

* : Fachhochschulstudiengang

** : Integrierter Studiengang

R : Die Aufnahme von Studenten ist auf Rückmelder beschränkt.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1987
(Umlagefestsetzungsverordnung 1987)**

Vom 16. Januar 1987

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1987 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 10. Dezember 1986 auf 6,30 von Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1987

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthesen

– GV. NW. 1987 S. 52.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1986

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1986 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,80 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,80 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare verminderen sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1987 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1987 S. 52.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzellieferungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359